

Anregungen und Ideen zur Betreuungsrechtsreform von Carsten Casi Cassandra Wiegel

Ich bin Experte in eigener Sache, auch Selbstvertreter genannt.

Ich bin der Meinung, daß ein/e zu Betreuende/r sich vor dem Gerichtstermin, bei dem seine Betreuung eingerichtet wird, mit mehreren Betreuern treffen können muß, damit er feststellen kann, ob Beide auf einer gemeinsamen Wellenlänge schwimmen, und ob ihr/ihm die Arbeitsweise der/des Betreuerin/Betreuers zusagt. Dabei sollte, wie auch später nach der Einrichtung der Betreuung, wenn sich BetreuerIn und zu Betreuende/r zum näheren Kennenlernen treffen und sich ggf. auch über private Angelegenheiten unterhalten, es der/dem BetreuerIn möglich sein, der/dem zu Betreuenden einen Kaffee/Tee/Kakao und ein Stück Kuchen auszugeben und dieses ersetzt zu bekommen. Die Ausgabe/n muß die/der zu Betreuende mit seine Unterschrift bestätigen. Ich finde dieses nähere Kennenlernen sowieso wichtig, wenn die/der BetreuerIn Entscheidungen im Namen der/des Zu Betreuenden treffen muß. Sie/Er soll ja den mutmaßlichen Willen der/des zu Betreuenden zu dem Ausdruck bringen. Woher soll er ihn kennen, wenn er sich nicht mit der/dem zu Betreuenden unterhalten hat. Diese Unterhaltungen müssen bezahlt werden.

Es muß eine BetreuerInnekammer, genauso wie eine Ärztinnen/Ärzte- und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälttekammer geben. Ich denk, wenn in einem ländlichen Bereich ein/e Betreuer/in verbrannt ist, unterhalten sich die Richter untereinander ggf. darüber. In einem Großraum wie dem Ruhrgebiet oder zwischen Nordrhein – Westfalen und Bayern ist dieses nicht unbedingt der Fall. Ich denke da speziell an einen Fall, den ich während meiner Ausbildung für die Unabhängige Beschwerdestelle Duisburg der PSAG (Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft) Duisburg von einer Betreuten gehört habe. Ihr sollte die Wohnung von einer Wohnungsbaugesellschaft gekündigt und ihr Hab und Gut Zwangsversteigert werden. In der Zeit zwischen Briefeingang und Termin war sie im Krankenhaus und ihr/e Betreuer/in erledigte den Schriftverkehr. Sie/er kümmerte sich aber nicht um die Angelegenheit. So kam es dann zur Wohnungsräumung und Zwangsversteigerung. Als die Betreute aus dem Krankenhaus kam, war sie also obdachlos und nannte sehr wenige Sachen ihr Eigen. Die Betreute sprach dann mit der Wohnungsbaugesellschaft. Diese gab ihr die Auskunft, daß dieses alles nicht passiert wäre, wenn sich die/der Betreuer/in bei der Wohnungsbaugesellschaft gemeldet hätte, um mitzuteilen, daß eine Betreuung besteht.

Ich bin der Meinung, daß alle Betreuer, egal ob ehrenamtlich, in einem Betreuungsverein tätig oder Freiberufler vor der Aufnahme einer Betreuung eine verpflichtende Schulung machen müssen, damit sie wissen, worum es bei einer Betreuung geht.

Ich habe einmal den Roman „Die Erben des Medicus“ gelesen. Darin stand, daß Ärztinnen/Ärzte innerhalb von zwei Jahren 200 Schulungspunkte bei Fortbildungen nachweisen müssen. (Die Werte müssen nicht genau stimmen. Mir geht es um das Prinzip.) So ein Modell stelle ich mir auch bei BetreuerInnen vor.

Wenn die/der zu Betreuende nicht selber die Betreuung anregt, soll ihr/ihm von dem Gericht mitgeteilt werden, das, wer und warum für sie/ihn eine Betreuung beantragt worden ist/hat. Ich denke da an die Situation bei den Hexenprozessen in der frühen Neuzeit. Dort erfuhr die/der Beschuldigte nie, was los war, und manche Nachbarn waren nur auf das Grundstück scharf beziehungsweise (bzw.) Erben auf das Erbe.

Wenn ein formloser Antrag auf Betreuung bei dem Betreuungsgericht eingeht, muß der Antragsteller ein Formblatt erhalten, in dem er unter anderem (u. a.) angeben muß, welche Art von Unterstützung die/der zu Betreuende benötigt. Ich denke da zu dem Beispiel (z. B.) an Leichte Sprache, Gebärdendolmetscher, Brailleschrift, Assistenz bei hohem Unterstützungsbedarf, barrierefreien Zugang.

Alle Schriftstücke die bei Gericht eingehen bzw das Gericht verschickt müssen, wenn notwendig der/dem zu Betreuenden in Leichter Sprache zugestellt werden.

Die/Der zu Betreuende muß das Recht haben, eine Person seines Vertrauens mit zu Gericht zu nehmen.

Die RechtspflegerInnen sollen nicht von den Betreuungsrichtern bestellt werden. Ich befürchte, daß sie nicht mehr bestellt werden, wenn sie den RichterInnen zu oft in die Parade fahren und sich sehr stark für die Reche der zu Betreuenden einsetzen. Die Bestellung muß durch eine unabhängige Stelle geschehen.

Bei vor Gericht ausgetragenen Streitigkeiten zwischen zu Betreuenden und BereuerInnen soll, speziell bei der Frage des BetreuerInnenwechsels, das Wort der/des zu Betreuenden mehr Gewicht haben. Ich weiß, daß dieses u. U. bei einer akuten psychiatrischen Phase schwierig sein kann, aber dann müßte ein psychiatrische Gutachten eingeholt werden.

In dem Allgemeinen müssen BerufsbetreuerInne ausreichend bezahlt werden, da es um jede/n Betreuer/in, die gute Arbeit leistet und aus finanziellen Gründen aufhört, schade ist.

Die/Der zu Betreuende muß das erste Wort bei der Bestimmung ihrer/seines Betreuerin/Betreuers haben.

Prinzipiell bin ich der Meinung, daß zunächst alle in Fragekommenden Hilfestellungen ausgeschöpft werden müssen, bevor eine Bereuung eingerichtet wird, z. B. eine Alltagsassistenten, oder eine Betreuung durch eine/n Bezugsbetreuer/in

Außerdem muß alles menschenmögliche getan werden, um den mutmaßlichen Willen der/der Betreuten zu ermitteln Sollte die Person mit hohem Unterstützungsbedarf oder vielleicht tatsächlich jede/r Betreute schon vor dem Zeitpunkt, an dem eine Entscheidung getroffen werden muß, zu einer Person wegen dieser Entscheidung gesagt haben, soll, sofern anzunehmen ist, daß es noch der aktuelle Wille ist, dieses gelten. Prinzipiell sollen alle Personen, die die/den zu Betreuenden gut kennen, in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Die letztendliche Entscheidung muß Wohl oder Übel die/der Vertretungsberechtigte treffen.

Ich weiß aus Erfahrung, daß, selbst wenn es eine Sterbeversicherung gibt, die/der Verstobene nicht mittels „Testament“ festgelegt hat, wie sie/er beerdigt werden will, und der Staat (Stadt) die Beerdigung zahlt, immer die billigste Variante. Meiner Meinung nach, sollten die Betreuten möglichst viel vorher „testamentarisch“ regeln. Ansonsten würde ich das Verfahren wie in dem vorigen Punkt anwenden.

Ich bin aus mehreren Gründen von der Bevorzugung der ehrenamtlichen Betreuer nicht so begeistert. Diese sind die folgenden:

- Die von mir eingebrachte Betreuerkammer wäre eine berufsständische Kammer. Dort wären ehrenamtliche Betreuer nicht registriert.
- In BetreuerInnenvereinigungen, von denen ich nur den BdB (Bund deutscher/der Betreuer) kenne und weiß daß er ein Beschwerdemanagement hat, welches die anderen BetreuerInnenvereine sicherlich auch haben, können, da es eine berufsständische Vertretung ist, ebenfalls keine ehrenamtlichen Betreuer. Damit fällt für die Betreuten eine Beschwerdemöglichkeit weg.
- Ich habe die Befürchtung, daß, wenn die/der Betreuerin ein/e Erbin/Erbe ist, sie/er die/den zu Betreuende/n finanziell unter Umständen (u. U.) knapp hält, um ja viel zu erben.
- und der letzte Grund zeigt, was ich von unseren PolitikerInnen halte: Ich halte die Bevorzugung von ehrenamtlichen Betreuern für eine Methode der PolitikerInnen, Geld zu sparen. Wie der Name schon sagt, arbeiten ehrenamtliche Betreuer eben ehrenamtlich; Berufsbetreuer kosten dem Staat Geld.